

24.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5186 vom 20. Februar 2025
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Christin-Marie Stamm SPD
Drucksache 18/12941

Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein muss Trägerschaft von elf Kitas abgeben: Versagt Schwarz-Grün beim Erhalt einer vielfältigen Kita-Landschaft in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Spätestens seit der Prognos-Studie muss die Landesregierung wissen, dass bereits zum Kita-Jahr 2022/2023 etwa 38 Prozent der kirchlichen Träger mit den KiBiz-Pauschalen die Personalkosten nicht decken konnten. Die Lage hat sich in den Folgejahren verschärft, da Tarifkostensteigerungen nicht zeitnah und umfänglich erstattet wurden. Dadurch haben sich die Defizite, nicht nur bei den kirchlichen Trägern erhöht. In Siegen-Wittgenstein hat dies nun dramatische Auswirkungen. Der Evangelische Kirchenkreis plant zum 1. August 2026 insgesamt elf seiner 56 Kitas abzugeben. „Die Aufforderung zur Auskömmlichkeit der Kita-Arbeit ist politisch ins Leere gelaufen“, sagt die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein. Der Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein könne die Belastung durch den kirchlichen Trägeranteil (2025: 1,95 Millionen Euro) und aus den Verlusten aus dem Betrieb der Einrichtungen nicht mehr stemmen. Im Jahr 2024 lag allein das Defizit demnach bei 2 Millionen Euro, für das Jahr 2025 steht eine Summe von rund 900.000 Euro im Haushaltsplan.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 5186 mit Schreiben vom 21. März 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. Sieht die Landesregierung eine Mitverantwortung dafür, dass der Evangelische Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein elf seiner Einrichtungen zum Kita-Jahr 2026/2027 abgeben muss?

Die Bereitstellung der Angebote der frühkindlichen Bildung obliegt den Jugendämtern im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverantwortung als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auf dieser Ebene findet die Bedarfserhebung- und planung statt (§ 4 Kinderbildungsgesetz - KiBiz). Die Jugendämter stimmen sich hierfür mit Trägern der freien Jugendhilfe ab, ob und welche Angebote der Kindertagesbetreuung dort bereitgestellt werden können.

Datum des Originals: 21.03.2025/Ausgegeben: 28.03.2025

Das Land unterstützt die Jugendämter bei diesen Aufgaben in dem es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen finanzielle Mittel bereitstellt (im aktuellen Haushaltsjahr rund 5,7 Mrd. Euro). Jeder beantragte Platz wird durch das Land im Rahmen seines gesetzlichen Anteils (§ 38 Abs. 2 KiBiz) refinanziert, im U3-Bereich finanziert das Land aufgrund des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe darüber hinaus alle notwendigen Kosten.

2. Seit wann weiß die Landesregierung, dass der Träger Einrichtungen aus finanziellen Gründen aufgeben muss?

Die Landesregierung hat durch Presseberichte des WDR vom 20.02.2025 von den Plänen des Trägers erfahren.

3. Welche Unterstützungen sind seitens des Landes an den Träger bzw. die betroffenen Jugendämter angeboten worden, um die Aufgabe der Trägerschaft noch abwenden zu können?

Das Land unterstützt die Jugendämter im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus hat die Landesregierung in den vergangenen zwei Jahren freiwillig bereits mehrfach zusätzliche Mittel bereitgestellt (Energiepauschale 2023: 60,2 Mio. Euro, Überbrückungshilfe 2024: 100 Mio. Euro, zusätzliche Investitionsmittel 2024: 85 Mio. Euro).

4. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass ein erheblicher Investitionsbedarf, der nicht umfänglich durch das Land refinanziert ist, zur finanziellen Schieflage des Trägers beigetragen hat?

Der Landesregierung sind keine Aussagen oder Stellungnahmen in dieser Art bekannt. Insofern kann hier auch keine Bewertung erfolgen.

5. Inwiefern sieht die Landesregierung insbesondere kleinere Einrichtungen im ländlichen Raum als ausreichend refinanziert durch das KiBiz an?

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erfolgt landeseinheitlich entsprechend der Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes in Form einer gruppenbezogenen Kindpauschale. Insofern ist die Finanzierung unabhängig vom Ort der Einrichtung (Ausnahme: Mietzuschuss nach § 34 KiBiz, dessen Höhe mit der Größe der Kommune zusammenhängt; vgl. § 7 DVO KiBiz). Es gibt somit aus Sicht des Landes keinen entscheidenden Unterschied bei der Refinanzierung von Kindertageseinrichtungen in ländlichen Regionen im Vergleich zu städtischen Lagen.